

Zutreffende weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

An das Finanzamt		Eingangsstempel	
Aktenzeichen/Steuernummer			
Zeile 1	Erklärung zur Feststellung des Bedarfs werts		
2	<input type="checkbox"/> für den Gewerbebetrieb/den freien Beruf oder den Anteil daran	<input type="checkbox"/> für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften	
3	<input type="checkbox"/> für den Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG		
4	zur Feststellung		
5	<input type="checkbox"/> nach § 13a Abs. 4 ErbStG	<input type="checkbox"/> nach § 13b Abs. 10 ErbStG	
6	Bewertungsstichtag	Tag Monat Jahr	
7	Zu bewertendes Unternehmen/Gemeinschaft		
8	Name/Firma		
9	Straße und Hausnummer oder Postfach		
10	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
11	Betriebsfinanzamt		
12	Steuernummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
13	Übertragener Anteil	Prozent oder	Zähler Nenner
14	Erklärungspflichtiger § 153 BewG		
15	Name, Vorname / Firma		
16	Straße und Hausnummer oder Postfach		
17	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
18	Beigefügte Anlagen		
19	Anlage Betriebsvermögen	Anzahl	
20	Anlage Substanzwert	Anzahl	
21	Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren	Anzahl	
22	Anlage Vermögen und Schulden von Gemeinschaften/Gesellschaften (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG)	Anzahl	
23	Empfangsbevollmächtigter des Erklärungspflichtigen	Der Bescheid soll abweichend von Zeilen 15 bis 17 bekanntgegeben werden an:	
24	Name, Vorname		
25	Straße und Hausnummer oder Postfach		
26	Postleitzahl	Ort	Tagsüber telefonisch erreichbar
27	Unterschrift	Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 153 des Bewertungsgesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.	
28		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:	
Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)			

Zeile 29	Erwerber/Steuerschuldner				
30	Name/Firma				
31	Vorname				
32	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Steuernummer
33	Straße und Hausnummer oder Postfach				
34	Postleitzahl	Wohnort			Tagsüber telefonisch erreichbar
35	Weitere Beteiligte § 154 BewG				
36	Name, Vorname/Firma				
37	Straße und Hausnummer oder Postfach				
38	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
39	Steuernummer			Steuer-Identifikationsnummer	
40	Name, Vorname/Firma				
41	Straße und Hausnummer oder Postfach				
42	Postleitzahl	Ort			Tagsüber telefonisch erreichbar
43	Steuernummer			Steuer-Identifikationsnummer	
44	Angaben Erbengemeinschaft				
45	Bezeichnung der Erbengemeinschaft				
46	Name, Vorname, Anschrift der Erben (ggf. gesondertes Blatt verwenden)				
47					
48					
49					
50					
51	Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft				
52	Name, Vorname				
53	Straße und Hausnummer oder Postfach				
54	Postleitzahl	Wohnort			Tagsüber telefonisch erreichbar
55	Hat die Erbengemeinschaft einen Empfangsbevollmächtigten bestimmt, steht diesem im Feststellungsverfahren die Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 der Abgabenordnung, § 48 der Finanzgerichtsordnung). Die Empfangsvollmacht ist von allen Erben durch Unterschrift zu bestätigen.				
56	Erbe	Ort	Datum	Unterschrift	

Anleitung

Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind im Bedarfsfall festzustellen

- der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbetreibenden und bei freiberuflich Tätigen,
- der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften,
- der Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie
- der Anteil am Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG.

Nach § 13a Abs. 4 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind die Anzahl der Beschäftigten und die Ausgangslohnsomme festzustellen. Nach § 13b Abs. 10 ErbStG sind die Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, des übrigen Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens und der Schulden festzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungssteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind.

Für jede Feststellung ist eine Erklärung BBW 1a nebst Anlage(n) abzugeben.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO).

Bewertungsstichtag

Zu Zeile 6

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgebend. Der Bewertungsstichtag ergibt sich im Allgemeinen aus §§ 9 und 11 ErbStG (Todestag oder Tag der Ausführung der Schenkung).

Zu bewertendes Unternehmen/Gemeinschaft

Zu Zeilen 8 bis 13

Hier sind die Angaben für das zu bewertende Unternehmen/Gemeinschaft einzutragen. Anzugeben ist auch das Betriebsfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Unterschrift

Zu Zeile 28

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Erwerber/Steuerschuldner

Zu Zeilen 30 bis 34

Grundsätzlich ist hier der Erwerber einzutragen (bei Schenkungen der Beschenkte und in Erbfällen mit einem Alleinerben der Erbe). Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Schenker einzutragen.

Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 45 bis 50 einzutragen.

Weitere Beteiligte

Zu Zeilen 36 bis 43

Tragen Sie hier die weiteren Beteiligten nach § 154 BewG ein.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Erwerber einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 52 bis 56

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) der Erbengemeinschaft ein.